

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dalkendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dalkendorf vom 21.09.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dalkendorf vom 07.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dalkendorf vom 27.06.2012, öffentlich bekannt gemacht im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Dalkendorf Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 20 Minuten vorgesehen werden, in den Fällen nach Absatz 4 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

2. Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung.

§ 3

Gemeindevertretung

(5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

3. Der § 4 Abs. 2 wird neu aufgenommen.

§ 4

Ausschüsse

(2) Die beratenden Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und deren 1. und 2. Stellvertreter.

Der § 5 erhält folgende Fassung.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich und übertragenen Aufgaben. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine oder einen 1. und eine oder einen 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(2) Er entscheidet ferner über

- a) Stundungen ab einem Betrag von 1.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
- b) Niederschlagungen von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR nicht überschritten wird,
- c) Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,
- d) Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000,00 EUR sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 EUR,
- e) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
- f) Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR und nach der VOB bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
- g) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
- h) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR je Ausgabefall,
- i) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
- k) der Bürgermeister ist zuständig für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde, der Bürgermeister ist auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB befugt,
- l) Einwerben von Spenden und Schenkungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,00 EUR

5. Der § 7 erhält folgende Fassung.

§ 7 Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung für die Wahlperiode in Höhe von monatlich 420,00 €.

(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Abwesenheit des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung von monatlich 420,00 € gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dalkendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dalkendorf, den 04.10.2016

Hans Müller
Bürgermeister